VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/69 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1969

über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (3), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/69 der Kommission vom 31. Januar 1969 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 933/69 (5), sieht Bestimmungen vor, die den Absatz von Butter dadurch erleichtern sollen, daß sie zu herabgesetzten Preisen an die Industrie verkauft wird, die Erzeugnisse der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs herstellt. Es handelt sich hierbei um Übergangsbestimmungen, die am 29. Juli 1969 außer Kraft treten.

Nach Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können für Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, die während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft wird durch bedeutende Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG (7), oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entstanden sind.

Es ist nicht möglich, im Laufe dieses Milchwirtschaftsjahres die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Buttermengen zu normalen Bedingungen abzusetzen. Es ist angezeigt, eine Verlängerung der Lagerung wegen der sich daraus ergebenden hohen Kosten zu vermeiden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Absatz von Butter zu fördern.

Die Fortsetzung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/69 ermöglichten Butterabsatzes stellt eine solche Maßnahme dar. Es ist daher angebracht, Bestimmungen vorzusehen, die die Weiterführung der begonnenen Aktion sicherstellen. Es empfiehlt sich im übrigen, diese Maßnahmen so bald wie möglich durchzuführen, um eine Unterbrechung des Abschlusses von Verträgen mit den betreffenden Industrien zu vermeiden.

Der Verkaufspreis muß, um eine zusätzliche Absatzmöglichkeit zu schaffen, derartig festgesetzt werden, daß er gegenüber demjenigen der anderen Fette wettbewerbsfähig ist.

Es ist notwendig, ein Kontrollsystem einzuführen, welches sicherstellt, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Diese Kontrolle muß von der Auslieferung aus dem Lager bis zur Verarbeitung der Butter durchgeführt werden. Neben der Stellung einer Kaution kann eine Buchführung auf allen Handelsstufen sowie die Beimischung eines Erzeugnisses zur Kennntlichmachung der Butter, die zur Verarbeitung bestimmt ist, diesem Zweck dienen.

Zur Zeit scheinen das Sesamol, bestimmte aus Vanillin gewonnene Erzeugnisse sowie Beta-Sitosterol den Anforderungen der vorgesehenen Maßnahmen zu entsprechen. Die Beimischung dieser Erzeugnisse muß in von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Betriebsstätten erfolgen, damit hier eine Kontrolle an Ort und Stelle durchgeführt werden kann. Die Beimischung ist indessen nicht erforderlich, wenn der Verarbeitungsbetrieb, an den die Butter verkauft wird, auf Grund der Größenordnung der verwendeten Mengen einer Kontrolle an Ort und Stelle durch den Mitgliedstaat unterliegt.

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die Kaution erst auf Grund einer Bescheinigung freigestellt wird, daß diese Verarbeitung tatsächlich stattgefunden hat.

Zur Erleichterung der Kontrollen empfiehlt es sich, die Angaben auf der Verpackung der verkauften Butter zu präzisieren und die Beimischung jedes ande-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1969, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 121 vom 22. 5. 1969, S. 7.
(6) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(7) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14.

ren Stoffes zur Butter außer den vorgesehenen Erzeugnissen zur Kenntlichmachung auszuschließen.

Die Verarbeitungsindustrien können die betreffende Butter zum gleichen Preis in der Gemeinschaft kaufen ; daher werden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 (2), vorgesehenen Berichtigungsbeträge zum Ausgleich der Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gegenstandslos.

Es ist angebracht, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen mitteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird Butter mit einem Mindestalter von 8 Monaten verkauft, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist.

Artikel 2

Die Interventionsstellen dürfen die in Artikel 1 genannte Butter nur an Käufer verkaufen, die sich durch Vertrag dazu verpflichten,

a) in einer von dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Beimischung erfolgt, anerkannten Betriebsstätte unter Ausschluß jedes anderen Stoffes je Tonne Butter beimischen zu lassen :

   — 200 g aus natürlichem oder synthetischem Vanillin gewonnenes 4-Hydroxy-3-Methoxybenzaldehyd

   und

   — 100 g Sesamol oder 300 g Beta-Sitosterol ;

   bei diesem Vorgang kann die Butter zu Butterfett verarbeitet werden ;

b) die Butter oder das Butterfett nur zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeiten zu lassen und diese Verarbeitung in der Gemeinschaft innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme der Butter, vorzunehmen ;

c) in der Weise Buch zu führen, daß sich für jede Lieferung Name und Anschrift des Käufers des durch die unter a) genannte Beimischung erhaltenen Erzeugnisses sowie die entsprechende Menge jeweils nachweisen lassen ;

d) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle jedes späteren Weiterverkaufs dieses Erzeugnisses die gleiche Verpflichtung wie die unter c) genannte in den Kaufverträgen enthalten ist.

Artikel 3

Die Butter wird zu folgenden Bedingungen verkauft :

1. zu einem Preis von 50 Rechnungseinheiten je 100 kg ab Kühlhaus ;

2. zu Mengen von einer Tonne oder mehr ;

3. in Stücken von mindestens 25 Kilogramm ;

4. in Verpackungen, die eine oder mehrere der folgenden Aufschriften in mindestens zwei Zentimeter großen Buchstaben tragen :

   „Beurre destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 1390/69)"

   „Zur Verarbeitung bestimmte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 1390/69)"

   „Burro destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1390/69)"

   „Boter bestemd voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1390/69)".

Artikel 4

(1) Voraussetzung für die Lieferung der Butter ist die Stellung einer Verarbeitungskaution von 125 Rechnungseinheiten je 100 kg.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines an die zuständige Stelle gerichteten Schecks oder als Bürgschaft, die den von jedem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt.

Artikel 5

Vom Verlassen des Lagers bis zur Verarbeitung gemäß Artikel 2 Buchstabe b) wird die Butter, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 8, einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die gleichwertige Garantien bietet, unterstellt.

Artikel 6

Falls die Beimischung oder die Verarbeitung der Butter oder des Butterfettes in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt, gelten folgende Vorschriften :

(1) **ABl. Nr.** L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.

1. Der Exporteur vervollständigt die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 in Teil A durch eine der folgenden Erklärungen :

   a) wenn die Butter oder das Butterfett nach der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Beimischung verarbeitet werden soll :

      „Beurre destiné à la transformation conformément à l'article 2 du règlement (CEE) nº 1390/69"

      „Zur Verarbeitung bestimmte Butter gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69"

      „Burro destinato alla trasformazione a norma dell'articolo 2 del regolamento (CEE) n. 1390/69"

      „Boter bestemd voor verwerking overeenkomstig artikel 2 van Verordening (EEG) nr. 1390/69" ;

   b) wenn die Butter oder das Butterfett ohne die in Artikel 2 Buchstabe a) genannte Beimischung verarbeitet werden soll :

      „Beurre destiné à la transformation conformément à l'article 8 du règlement (CEE) nº 1390/69"

      „Zur Verarbeitung bestimmte Butter gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1390/69"

      „Burro destinato alla trasformazione a norma dell'articolo 8 del regolamento (CEE) n. 1390/69"

      „Boter bestemd voor verwerking overeenkomstig artikel 8 van Verordening (EEG) nr. 1390/69".

2. Der Mitgliedstaat, in dem die Beimischung oder Verarbeitung erfolgt, unterwirft die Butter oder das Butterfett, die von einer in dieser Weise ergänzten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 begleitet sind, der in Artikel 5 genannten Kontrolle.

3. Die verkaufende Interventionsstelle teilt dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Beimischung oder Verarbeitung erfolgt ist, die von jedem der betreffenden Unternehmen angekauften Buttermengen mit.

Artikel 7

Bei der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Beimischung stellt der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, während der gesamten Dauer der Beimischung eine Kontrolle an Ort und Stelle sicher.

Artikel 8

Die Unternehmen, die mehr als fünf Tonnen Butter monatlich für die in dieser Verordnung genannten Zwecke verwenden, erhalten auf Antrag Butter, ohne sich zu der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Beimischung zu verpflichten.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, stellt während der gesamten Dauer des Verarbeitungsvorgangs eine Kontrolle an Ort und Stelle sicher.

Artikel 9

Wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt und der Nachweis erbracht ist, daß die Butter oder das Butterfett gemäß Artikel 2 Buchstabe b) verarbeitet wurde, so stellt der verarbeitende Mitgliedstaat eine Bescheinigung aus, die diese Verarbeitung bestätigt.

Artikel 10

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Kaution nur für die Menge freigestellt, für die der Käufer der zuständigen Stelle folgende Unterlagen vorlegt :

a) wenn die Verarbeitung im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt : Bescheinigungen, aus denen sich ergibt, daß dieses Mengen gemäß Artikel 2 Buchstabe b) verarbeitet wurden ;

b) wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt : die in Artikel 9 genannte Bescheinigung.

(2) Die Freistellung der Kaution erfolgt unverzüglich.

(3) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie auf Grund des geltend gemachten Umstandes als notwendig erachtet.

Artikel 11

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit Butter, die auf Grund dieser Verordnung vermarktet wird, keine Berichtigungsbeträge angewandt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorkehrungen mit, die sie zu treffen beabsichtigen, um die in den Artikeln 5, 7 und 8 genannte Kontrolle sicherzustellen. Auf Grund dieser Mitteilungen werden erforderlichenfalls Maßnahmen zur Vereinheitlichung ergriffen.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/69 wird aufgehoben. Sie bleibt jedoch hinsichtlich der auf ihrer Grundlage bereits eingeleiteten Maßnahmen anwendbar.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY